

1. Das Gericht prüft im Rahmen der Befristungsentscheidung, ob die Entscheidung den gesetzlich zulässigen Entscheidungsraum eingehalten hat, indem sie von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, den Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet hat und weder grob sachwidrig noch willkürlich erscheint. Es prüft nicht, ob auch andere, die Kläger möglicherweise weniger belastende Entscheidungen möglich gewesen wären.

2. Es ist im Rahmen der Überprüfbarkeit nach § 114 Satz 1 VwGO nicht zu beanstanden, wenn die Behörde bei der Verwirklichung eines Ist-Ausweisungstatbestandes grundsätzlich eine Befristung auf 10 bis 15 Jahre, bei der Verwirklichung eines Regelausweisungstatbestandes eine Befristung von 5 bis 10 Jahren und bei der Verwirklichung eines Kann-Ausweisungstatbestandes eine Befristung auf ein halbes Jahr bis fünf Jahre für zulässig hält.

(Amtliche Leitsätze)

8 E 1402/04

Verwaltungsgericht Darmstadt

Urteil vom 07.06.2006

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn A., A-Stadt

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte B., B-Straße, B-Stadt ,

gegen

den Landkreis Darmstadt-Dieburg, vertreten durch den Landrat,  
Albinstraße 23, 64807 Dieburg ,

Beklagter,

wegen Ausländerrecht

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 8. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Molitor,

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Dienelt,

Richter am Verwaltungsgericht Ruth,

sowie die ehrenamtlichen Richter Herr Stumpf und Herr Werner

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Juni 2006 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

## TATBESTAND

Der am ...1979 im ehemaligen Jugoslawien geborene Kläger zog am 01.04.1990 zusammen mit seiner Mutter und seinen Brüdern zu seinem im Bundesgebiet lebenden Vater. Der Kläger hat im Kosovo bis zur vierten Klasse die Schule besucht. Nach seiner Einreise in das Bundesgebiet setzte der Kläger den Schulbesuch im zweiten Halbjahr der vierten Klasse fort. Wegen Sprachschwierigkeiten musste er diese Klasse wiederholen. Er wechselte danach auf die Hauptschule, die er nach der achten Klasse ohne Schulabschluss verlassen musste, nachdem er von der Schule verwiesen worden war. Den Hauptschulabschluss sollte er anschließend in einem Berufsvorbereitungsjahr im Bereich Holz und Metall erlangen; dies schaffte er aber nicht. Mitte 1997 konnte er im Internationalen Bund für Sozialarbeit den Hauptschulabschluss nachholen. In der Folgezeit verrichtete er Aushilfsarbeiten und Gelegenheitsjobs. Eine Berufsausbildung wurde vom Kläger nicht erworben.

Der Kläger ist u. a. wie folgt jugendrichterlich in Erscheinung getreten:

Am 22.12.1995 sah die Staatsanwaltschaft B-Stadt am Main nach § 45 Abs. 2 JGG von der Verfolgung wegen Körperverletzung ab (40 Js Z.). Der Angeklagte hatte im Juli 1995 einem Schüler eine Kopfnuss auf die Nase versetzt und diesen dabei erheblich verletzt, weil dieser sich geweigert hatte, seine Jacke mit der des Klägers zu tauschen. Nach Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs und Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 1.600,00 DM an den Jungen wurde seitens der Staatsanwaltschaft von der Verfolgung abgesehen. 1996 sah die Staatsanwaltschaft in einem Verfahren wegen Landfriedensbruch gemäß § 45 Abs. 1 JGG von der Verfolgung ab. Am 30.05.1997 stellte das Amtsgericht B-Stadt am Main (40 Js Y.) ein Verfahren wegen des Vorwurfs der gemeinschaftlichen schweren Körperverletzung nach § 47 JGG ein, nachdem der Angeklagte 30 Stunden gemeinnütziger Arbeit geleistet hatte. Ihm war vorgeworfen worden, mit vier weiteren Jugendlichen aus ... am 17.01.1996 einen in einem öffentlichen Linienbus sitzenden 15-jährigen Schüler, nachdem dieser die Frage, ob er ein "Nieder" sei, verneint habe, durch Tritte ins Gesicht und gegen den Körper misshandelt zu haben. Das Opfer erlitt dabei eine blutende

Nasenbeinprellung sowie Prellungen an Rücken und linker Wade. In diesem Verfahren wurde dem Angeklagten ferner ein Vergehen nach § 113 StGB in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zur Last gelegt. Diesem Verfahren lag nach der Anklage folgender Sachverhalt zugrunde: Am 23.03.1996 hatten sich in der Nähe des ...-Bades eine Gruppe bewaffneter und gewaltbereiter Jugendlicher zusammengefunden. Die Polizei ging davon aus, dass dies geschehen sei, um sich mit einer anderen Gruppe Jugendlicher zu schlagen. Die Polizei hatte deshalb präventiv eingegriffen und 18 Jugendliche in Verwahrung genommen. Bei dem polizeilichen Einsatz hatte sich der Angeklagte als Agitator hervorgetan. Als ihm Handfesseln angelegt werden sollten, habe er um sich geschlagen und getreten. Weiterhin sah die Staatsanwaltschaft B-Stadt am Main am 09.06.1997 (84 Js X.) gemäß § 45 Abs. 1 JGG von der Verfolgung des Vorwurfs des unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln ab. Am 30.01.1998 verhängte das Amtsgericht B-Stadt am Main (952 Ds 59 Js W.) gegen den Kläger wegen gemeinschaftlich begangenen Diebstahls einen Freiheitsarrest. Der Kläger hat in der Nacht zum 24.04.1997 in B-Stadt am Main mit einem Schraubenzieher das Türschloss eines Pkws durchstoßen, das Fahrzeug geöffnet und die Zündung kurzgeschlossen.

Mit Urteil des Landgerichts B-Stadt am Main vom 16.11.1998 - rechtskräftig seit dem 23.02.1999 - wurde der Kläger wegen schwerer Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt (5/3 KLS 40 Js V.). Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger traf sich am 15.04.1998 in den Abendstunden mit anderen Jugendlichen. Ein Freund des Klägers war so betrunken, dass die Jugendlichen ihn auf dem Bürgersteig in der Nähe des Kiosks ablegten, in der sie Bier konsumierten. Da das spätere Opfer nicht mehr in der Lage war, sich zu erheben oder zu laufen, wurde es zusammen oder allein vom Kläger in einen Einkaufswagen gesetzt, wobei der Kläger dem Opfer eine 3 cm lange Stichwunde im Rücken zufügte. Der Kläger hatte, bevor er zustach, die Kleidung des Opfers nach oben gezogen und ihn in den freien Rücken gestochen. Der Kläger schob nun den Einkaufswagen, in dem das Opfer lag, auf einen entfernt liegenden Spielplatz. Dort fügte er seinem Opfer eine tiefe Schnittwunde am Hals zu. Zu einem Zeitpunkt, als das Opfer aus dieser Wunde bereits stark blutete, setzte der Kläger das Messer ein zweites Mal an den Hals und fügte dem Opfer erneut eine Schnittwunde zu. Ein Anwohner informierte die Polizei, nachdem er Schreie gehört hatte. Das Landgericht führte zu dem Motiv des Klägers aus, dass dieses in der Beweisaufnahme nicht zweifelsfrei festgestellt werden können. Der in dem Prozess beteiligte Sachverständige Prof. Gerchow hatte darauf hingewiesen, dass die Motivsuche seiner Ansicht nach "ziemlich müßig" sei, da vor allem bei dissozialen Jugendlichen, denen die Distanz zu dem gefährlichen Werkzeug, hier dem Messer, welches sie bei sich führen, fehle, der alleinige Beweggrund der Spaß an der Gewalt sein könne in dem Sinne, dass man das Messer einfach benutze, weil es so üblich sei. Die Einlassung des Klägers, er habe sein Opfer lediglich Narben beibringen wollen, damit er spüre, wie ihm es damals ergangen sei,

würden in diese Richtung hinweisen. Sowohl wegen schädlicher Neigungen als auch wegen der Schwere der Schuld sah das Landgericht die Verhängung einer Jugendstrafe als erforderlich an. In der abgeurteilten Tat seien die schädlichen Neigungen mit besonderer Deutlichkeit hervorgetreten. Der Kläger sei seit 1995 mehrfach wegen Gewaltdelikten, insbesondere wegen Körperverletzung, aufgefallen. Die deswegen verhängten Erziehungsmaßnahmen, wie Täter-Opfer-Ausgleich und Zuchtmittel, die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit, seien ohne erzieherischen Einfluss auf den Kläger geblieben. Auch der im Jahr 1998, also wenige Monate vor der abgeurteilten Tat verhängte Freizeitarrest, den der Kläger nicht verbüßt hatte, habe der Kläger sich nicht zur Mahnung dienen lassen. Die früheren Taten und die hier abgeurteilte Tat wiesen auf ein erhebliches Gewaltpotenzial bei dem Kläger hin, welches besorgen lasse, dass ohne die Einwirkung des erzieherischen Vollzugs der Jugendstrafe die Gefahr der Begehung von weiteren Aggressionsdelikten bestehe. Auch die Schwere der Schuld gebiete die Verhängung einer Jugendstrafe. Das äußere Tatgeschehen lasse Rückschlüsse auf die negative charakterliche Prägung und das Persönlichkeitsbild des Klägers zu. In der Tat offenbare sich nicht nur eine erschreckende Geringschätzung der körperlichen Integrität eines anderen Menschen, der sein Freund gewesen sei, sondern auch eine rohe und niederträchtige Gesinnung. Er habe das Opfer, welches bereits durch einen Messerstich am Rücken verletzt worden sei, und in Folge seiner starken Alkoholisierung und des Verbringens in den Einkaufswagen nahezu wehrlos gewesen wäre, eine lebensgefährliche Verletzung mit bleibenden Narben beigebracht, ohne dass sein Freund ihm dazu einen erkennbaren Anlass gegeben hätte. Dies lasse auf eine niedrige Hemmschwelle beim Umgang mit dem Messer schließen.

Mit Bescheid vom 09.02.2000 wies der Landrat des Beklagten den Kläger für unbefristete aus dem Bundesgebiet aus und lehnte den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vom 28.05.1999 ab.

Nachdem ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO erfolglos blieb (8 G 877/00(2)), wurde der Kläger am 15.03.2001 nach Pristina abgeschoben. Am 03.05.2001 nahm der Kläger seinen Widerspruch gegen die Ausweisungsverfügung vom 09.02.2000 zurück.

Mit Schriftsatz vom 16.12.2002 beantragte der Kläger die Wirkung der Ausweisung nachträglich zu befristen. Der Kläger beglich die restlichen Kosten der Abschiebung in Höhe von 242,77 EUR am 02.04.2003. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Kläger sich seit seiner Abschiebung straffrei geführt habe. Eine Bescheinigung des Gemeindegerichts in Istog vom 23.01.2003 wurde beigelegt. Der Kläger strebe die Befristung an, um seine in Deutschland lebenden Eltern besuchen zu können.

Mit Bescheid des Landrats des Beklagten vom 13.05.2003 wurde die unbefristete Wirkung der Ausweisung vom 09.02.2000 und der Abschiebung vom 15.03.2001 nachträglich auf den 15.03.2013 befristet. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass im gerichtlichen Eilverfahren die Einstufung als Ist- oder Regelausweisung zwar streitig geblieben sei, jedoch seien unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Augsburg für Ausweisungsfälle eine Befristungsspanne von fünf Jahren bis 15 Jahren gegeben. Aufgrund der Schwere der vom Kläger begangenen Straftat wäre im Falle einer Regelausweisung die Obergrenze (also zehn Jahre) als verhältnismäßig anzusehen. Da der Hess. VGH jedoch von einer Ist-Ausweisung ausgegangen sei, könne eine Frist von zwölf Jahren noch als verhältnismäßig angesehen werden. Die Befristungsentscheidung wird im Wesentlichen mit spezialpräventiven Gesichtspunkten begründet. Der Kläger habe mit seiner Tat ein erhebliches Gewaltpotenzial und eine erschreckende Geringschätzung der körperlichen Integrität eines anderen Menschen erkennen lassen. Seine Persönlichkeit sei offensichtlich noch nicht ausgereift und auch in seiner persönlichen Sphäre wären keinerlei Umstände erkennbar, die eine positive Zukunftsprognose zugelassen hätten. Er sei während seines Aufenthalts im Bundesgebiet keiner geregelten Berufstätigkeit nachgegangen und habe ein begonnenes Praktikum als Dachdecker wegen Fehlzeiten vorzeitig beenden müssen. Auch die Verankerung in der Familie und das Zusammenleben mit den Eltern hätten keinen positiven Einfluss auf ihn ausgeübt, da seit der Abschiebung erst geringe Zeit verstrichen sei, könne nicht davon ausgegangen werden, dass die in der Person des Klägers vereinten schädlichen, kriminellen Neigungen nicht mehr vorhanden oder nur noch abgeschwächt vorhanden seien. Die Gefahr, die er für seine Umwelt darstelle, sei gerade durch die besonders brutale und gewalttätige Straftat verdeutlicht worden.

Mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 10.06.2003 legte der Kläger Widerspruch gegen die Verfügung vom 13.05.2003 ein. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die vorgenommene Befristung der Ausweisungsverfügung ermessensfehlerhaft und unverhältnismäßig sei. Die von der Behörde zitierte Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Augsburg sehe für eine Regelausweisung eine Spanne von fünf bis zehn Jahren vor. Die vorgenommene Befristung von zwölf Jahren verstoße somit gegen die Rechtsauffassung, an der sich die Behörde orientieren wolle. Aus dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Darmstadt ergebe sich unmissverständlich, dass im vorliegenden Fall auf der Grundlage einer Regelausweisung zu entscheiden war. Somit wäre für die zu treffende Befristung eine Spanne von bis zu zehn Jahren eröffnet gewesen, die die Behörde überschritten habe. In der Entscheidung sei auch völlig vernachlässigt worden, dass der Kläger durch die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet ganz maßgeblich geprägt worden sei. Er habe in seinem Heimatland Kosovo lediglich bis zur vierten Klasse die Schule besucht und sei im April 1990 mit seinen Geschwistern und seiner Mutter zu dem in B-Stadt lebenden Vater

gezogen. Im Kosovo würden sich keine dem Kläger bekannten Familienangehörigen befinden, womit er hilflos seiner weiteren Lebensführung gegenüberstehe. Wegen des weiteren Inhalts wird auf den Schriftsatz vom 16.07.2003 (Bl. 310 bis 313 der Akte) Bezug genommen.

Mit Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 17.05.2005 wurde der Bescheid des Landrats des Beklagten dahingehend geändert, dass die Wirkung der Ausweisung und Abschiebung auf den 16.05.2012 befristet wurde. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass bei der Befristungsentscheidung die Tilgungsfristen des Bundeszentralregistergesetzes Berücksichtigung finden müssten. Diese würden im Rahmen der Befristungsentscheidung eine Ermessensgrenze darstellen; sie bildeten die Obergrenze für die Befristung der Wirkung der Ausweisung. Gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 c BZRG betrage die Tilgungsfrist für die gegen den Kläger verhängte Jugendstrafe (drei Jahre, sechs Monate) zehn Jahre. Diese Frist verlängere sich um die Dauer der Jugendstrafe (§ 46 Abs. 3 BZRG), so dass sie insgesamt 13 Jahre und sechs Monate betrage. Fristbeginn sei der Tag des ersten Urteils (§§ 47 Abs. 1, 36 Abs. 1 BZRG), mithin der 16.11.1998. Hieraus ergebe sich als Fristablauf der 16.05.2012. Der Widerspruchsbescheid wurde am 19.05.2004 zugestellt.

Der Kläger hat am Montag, den 21.06.2004, Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor, dass die Beklagte von dem Fristrahmen einer Regelausweisung von fünf bis zehn Jahren hätte ausgehen müssen. Denn das Verwaltungsgericht Darmstadt hätte mit Beschluss vom 06.06.2000 die Auffassung vertreten, dass die Ist-Ausweisung im Hinblick auf die Regelung des § 48 Abs. 2 Satz 2 AuslG nach § 47 Abs. 3 Satz 1 AuslG in eine Regelausweisung herabgestuft werde. Da die Beklagte über den Fristrahmen von zehn Jahren hinausgegangen sei, sei die Befristung rechtswidrig erfolgt. Des Weiteren habe der Beklagte weitere Ermessenstatbestände, die bei einer Befristung mit abzuwägen wären, nicht beachtet. So habe der Kläger die Kosten der Abschiebung bereits Anfang 2003 vollständig gezahlt. Außerdem habe er bis zu seiner Abschiebung am 13.03.2001 noch 1 1/2 Jahre gearbeitet. Dies lasse erkennen, dass er imstande sei, einer Vollzeitbeschäftigung nachzugehen und für seinen eigenen Unterhalt aufzukommen. Letztlich habe er sich keine weiteren Straftaten zuschulden kommen lassen und dies auch durch eine Auskunft der Vereinten Nationen (UNMIK) vom 30.01.2006 nochmals nachgewiesen. Er sei nur einmal straffällig geworden. Insoweit handelt es sich bei ihm nicht um einen Intensivstraftäter oder bei seiner Tat um Folgestraftaten, die eine Begrenzung der Befristungsentscheidung am oberen Rande rechtfertigen würden. Es könne vielmehr durch eine einzelne Tat nicht auf ein erhebliches Gewaltpotenzial geschlossen werden. Weiterhin habe der Kläger seit dem 01.04.2004 eine Arbeitsstelle in einem Steinbruch. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze vom 26.07.2004 (Bl. 28 bis 32 d. A.) vom 03.02.2006 (Bl. 96 f.) Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

die Verfügung des Landrats des Beklagten vom 13.05.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 01.07.2004 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, über seinen Antrag auf Befristung der Wirkungen von Ausweisung und Abschiebung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich im Wesentlichen auf die angefochtenen Bescheide.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Behördenakte sowie die Akte des Eilverfahrens (8 G 877/00) Bezug genommen, die beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

#### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Verpflichtungsklage ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Verpflichtung des Beklagten, über seinen Antrag auf Befristung der Wirkungen von Ausweisung und Abschiebung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Denn die Verfügung des Landrats des Beklagten vom 13.05.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 01.07.2004 erweist sich als rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Anzuwenden ist im Fall des Klägers das Aufenthaltsgesetz, wonach die Wirkungen von Ausweisung und Abschiebung auf Antrag in der Regel befristet werden (§ 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG werden die in den Sätzen 1 und 2 der Vorschrift bezeichneten Wirkungen der Ausweisung (sog. Sperrwirkung) auf Antrag in der Regel befristet. Ob die Voraussetzungen der Regelbefristung im Einzelfall erfüllt sind, unterliegt als gesetzliches Tatbestandsmerkmal des § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG der vollen gerichtlichen Nachprüfung (BVerwG, Urt. v. 11.08.2000 - 1 C 5.00 -, BVerwGE 111, 369). Diese ist nicht deshalb entbehrlich, weil die Beteiligten übereinstimmend einen Regelfall annehmen. Würde sich diese Annahme nämlich als unzutreffend erweisen, könnte das zwar nicht zur gerichtlichen Aufhebung des Befristungsbescheides führen, der vom Kläger gerügte Ermessensfehler im Hinblick auf die Dauer

der Befristung könnte jedoch nicht vorliegen. Die auf kürzere Befristung der Wirkungen der Ausweisung gerichtete Klage müsste dann aus Rechtsgründen erfolglos bleiben.

Der Gesetzgeber geht in § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG grundsätzlich davon aus, dass eine zeitlich befristete Ausweisung in der Regel zur Erreichung der damit verfolgten Zwecke genügt. Die Worte "in der Regel" beziehen sich dabei auf Fälle, die sich nicht durch besondere Umstände von der Menge gleich liegender Fälle unterscheiden, also typische Sachverhalte betreffen. Ausnahmefälle sind demgegenüber durch atypische Umstände gekennzeichnet, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regel beseitigen.

Die Kammer nimmt in Übereinstimmung mit den Beteiligten an, dass ein Regelfall vorliegt.

Bei der Abgrenzung von Regel- und Ausnahmefall ist zunächst das Gewicht des Ausweisungsgrundes zu berücksichtigen (vgl. auch die Äußerung des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren, eine Regelbefristung der Ausweisung erscheine in besonders gravierenden Fällen, z.B. bei BTM-Tätern, nicht angebracht [BT-Drucks. 11/6541, S. 2]). Weiter sind die mit der Ausweisung verfolgten spezial- und/oder generalpräventiven Zwecke zu berücksichtigen. Die Sperrwirkung muss so lange bestehen, wie es diese Zwecke im Einzelfall erfordern. Eine Befristung scheidet daher aus, wenn die von der Ausländerbehörde zu stellende Prognose ergibt, dass der Ausweisungszweck auch am Ende einer dem Ausländer zu setzenden längeren Frist voraussichtlich, etwa wegen seiner besonderer Gefährlichkeit (Renner, Ausländerrecht in Deutschland, 2000, S. 308 [Rn. 443]) nicht erreicht sein wird. Bei der Entscheidung über die Befristung ist auch das Verhalten des Ausländers nach der Ausweisung zu würdigen. Eine Ausnahme von der Regel kann in Betracht kommen, wenn ein Ausländer nicht freiwillig ausgewandert ist (vgl. die Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drucks. 11/6321, S. 57) oder sich gar erfolgreich der Abschiebung widersetzt hat (Renner, a.a.O.). Eine Ausnahme von der Regel ist hingegen zu verneinen, wenn der Versagung der Befristung höherrangiges Recht entgegensteht, insbesondere die Versagung mit verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen, namentlich dem Schutz von Ehe und Familie unvereinbar ist (vgl. BVerwG, B. v. 02.05.1996, 1 B 194.95 -, Buchholz 402.240 § 8 AuslG 1990 Nr. 5). Auch andere gesetzliche Schutzbestimmungen, etwa Normen des Europarechts können der Bejahung eines Ausnahmefalles entgegenstehen. In Betracht kommt hier Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 686, 953/1954 II S. 14) - EMRK - der mit dem Begriff des Familienlebens einen größeren Schutzbereich als Art. 6 GG beschreibt, denn er umfasst insbesondere auch das Verhältnis zu nahen Verwandten außerhalb der so genannten Kleinfamilie.

Die Anwendung dieser Grundsätze ergibt, dass der Kläger keine kürzere Befristung der Wirkungen der Ausweisung verlangen kann.



Trotz bestehender Zweifel geht das Gericht davon aus, dass von dem Kläger nach Ablauf der Befristung keine aktuelle Gefährdung mehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen wird. Nach den Feststellungen in dem Urteil des Landgerichts B-Stadt am Main vom 16.11.1998 (Az.: 5/3 KLS 40 Js U.) weisen die früheren Taten und die dem Urteil zugrunde liegende abgeurteilte Tat darauf hin, dass beim Kläger ein erhebliches Gewaltpotenzial besteht, welches besorgen lässt, dass er ohne die Einwirkung des erzieherischen Vollzugs der Jugendstrafe weitere Aggressionsdelikte begehen wird. Das äußere Tatgeschehen lässt Rückschlüsse auf die negative charakterliche Prägung und das Persönlichkeitsbild des Klägers zu. In der dem Landgericht B-Stadt zugrunde liegenden Tat offenbart sich nicht nur eine erschreckende Geringschätzung der körperlichen Integrität eines anderen Menschen, sondern auch - wie das Landgericht ausdrücklich feststellt - eine rohe und niederträchtige Gesinnung. Die niedrige Hemmschwelle beim Umgang mit dem Messer und das fehlende schlüssige Motiv für die grausame Tat lassen vermuten, dass von dem Kläger ganz erhebliche Gefahren für seine Mitmenschen ausgehen. Sprechen das festgestellte Aggressionspotenzial sowie die schädlichen Neigungen dafür, dass der Kläger auch heute noch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist, so steht dies einer Befristungsentscheidung nicht entgegen, da ihm von der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo am 30.01.2006 bescheinigt wurde, dass nicht gegen ihn ermittelt werde und er auch nicht angeklagt sei. Die Straffreiheit während des Aufenthalts im Heimatland sowie der möglicherweise eintretende Reifeprozess lassen den Schluss zu, dass der Kläger sich charakterlich geändert hat, so dass eine Befristungsentscheidung rechtlich möglich wird. Für die Annahme eines Regelfalls spricht auch der Umstand, dass der Kläger zwischenzeitlich einer geregelten Arbeit nachgeht und damit die im Urteil des Landgerichts B-Stadt enthaltenen Feststellungen zu einem Mangel an ernsthafter Einstellung zur Arbeit beim Kläger wohl nicht mehr vorliegen. Unterstellt man aber aufgrund des Zeitablaufes einen Reifungsprozess beim Kläger und wird dieser objektiv von einem straffreien Lebenswandel sowie der Ausübung einer Erwerbstätigkeit getragen, so kann ohne weitere Anhaltspunkte eine Befristungsentscheidung nicht abgelehnt werden.

Dem Beklagten war damit nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG eine Ermessensentscheidung über die Dauer der Sperrfrist der Abschiebung eröffnet. Zu den für diese Fristbemessung maßgeblichen Grundsätzen ist Folgendes auszuführen: Die Ausweisung verfolgt den Zweck, die Allgemeinheit vor dem Ausländer wegen der Gefahr einer Wiederholung bzw. Fortdauer der Ausweisungsgründe zu schützen (Spezialprävention) und - wo zulässig - andere Ausländer von der Verwirklichung der Ausweisungsgründe abzuschrecken (Generalprävention). Die Dauer der Sperrwirkung ist daher danach zu bestimmen, wann der oder die Ausweisungszwecke voraussichtlich erreicht sein werden, wobei nicht auf die abstrakt möglichen, sondern auf die in der zugrunde liegenden Ausweisungsverfügung konkret festgelegten Zwecke abgestellt wird. Bei dieser Prognose sind

alle - vor allem auch nachträglich eintretende - Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, soweit sie geltend gemacht oder erkennbar sind. In diesem Kontext ist auch das Gewicht des Ausweisungsgrundes im Rahmen des Systems der §§ 53 ff. AufenthG maßgeblich zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.08.2000, a.a.O. zum AuslG). Die Sperrwirkung darf dabei aber nur so lange fortbestehen, wie es die ordnungsrechtlichen Zwecke im Einzelfall erfordern. Sind diese Zwecke andererseits (sämtlich) erreicht, ist es nicht länger gerechtfertigt, die Sperrwirkung aufrecht zu erhalten (Zweckerreichung als Fristobergrenze; dazu BVerwG, Urt. v. 11.08.2000, a.a.O.). Ferner sind die aufenthaltsrechtlichen Schutzwirkungen höherrangigen Rechts, vornehmlich die Wertentscheidungen des Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 und 2 EMRK sowie der im Rechtsstaatsprinzip verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (BVerwG, Urt. v. 11.08.2000, a.a.O.).

Bei Anwendung dieser Grundsätze prüft das Gericht aber nur, ob die Befristungsentscheidung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist (§ 114 Satz 1 VwGO). Es prüft nicht, ob auch andere, die Kläger möglicherweise weniger belastende Entscheidungen möglich gewesen wären. Das Gericht prüft im Rahmen der Ermessenskontrolle nur, ob die Entscheidung den gesetzlich zulässigen Entscheidungsraum eingehalten hat, indem sie von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, den Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet hat und weder grob sachwidrig noch willkürlich erscheint.

Soweit der Beklagte im Rahmen seiner Befristungsentscheidung auf die Grundsätze abstellt, die das Verwaltungsgericht Augsburg in seinem rechtskräftig gewordenen Urteil vom 2. Mai 2000 (Au 1 K 98.1922, Leitsätze in NVwZ-RR 2000, 836) aus der Systematik des Ausländergesetzes unter Berücksichtigung der Art. 2 und des 6 GG sowie des Art. 8 EMRK herausgearbeitet hat, erscheint dies der Kammer nicht ermessensfehlerhaft. Danach reicht der Rahmen für die im Regelfall gebotene Befristung von einem halben Jahr bis zu 15 Jahren. Das Ausländergesetz und das Aufenthaltsgesetz unterscheiden insoweit zwischen den Tatbeständen der Ist-Ausweisung, der Regelausweisung und der Kann- bzw. Ermessensausweisung. Es ist deshalb im Rahmen des Prüfungsrahmens des § 114 Satz 1 VwGO nicht zu beanstanden, diese Dreiteilung zu übernehmen und innerhalb des Rahmens von einem halben Jahr bis zu 15 Jahren gleichmäßig drei Abstufungen zu bilden. Dies bedeutet, dass bei der Verwirklichung eines Ist-Ausweisungstatbestands grundsätzlich eine Befristung auf 10 bis 15 Jahre, bei der Verwirklichung eines Regelausweisungstatbestands eine Befristung von 5 bis 10 Jahren und bei der Verwirklichung eines Kann-Ausweisungstatbestands eine Befristung auf ein halbes Jahr bis fünf Jahre nicht als ermessensfehlerhaft angesehen werden können.

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe ist vorliegend der Befristungsrahmen einer Ist-Ausweisung heranzuziehen. Die Kammer hält nicht an der im Eilbeschluss (8 G 877/00(2)) vertretenen Rechtsauffassung fest, dass es sich bei dem Verweis in § 48 Abs. 2 Satz 2 AuslG 1990 auf § 47 Abs. 3 AuslG 1990 hinsichtlich der Herabstufungsmöglichkeit der Ist-Ausweisungstatbestände um einen Rechtsfolgenverweis handelt. Vielmehr geht die Kammer in Übereinstimmung mit der obergerichtlichen Rechtsprechung davon aus, dass es sich bei dem Verweis in § 48 Abs. 2 Satz 2 AuslG 1990 um einen einheitlichen Rechtsgrundverweis handelt (OVG NRW, B. v. 15.09.1999 - 17 B 2000/98 -; BayVGh, B. v. 20.09.2001 - 10 ZS 01.716 -; VGh BW, B. v. 13.05.2004 - 11 S 1080/04 -; Hess. VGh, B. v. 11.01.2001 - 7 TZ 2272/00 -).

Nach § 48 Abs. 2 Satz 2 AuslG 1990 wurde ein Heranwachsender nur nach Maßgabe des § 47 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 AuslG 1990 ausgewiesen. Nach dem Urteil des Landgerichts B-Stadt am Main, das eine Zuordnung zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 47 Abs. 1 AuslG 1990 erlaubt, käme eine Herabstufung zu einer Regelausweisung nur in Betracht, wenn der Kläger die besonderen Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 AuslG 1990 erfüllt hätte. Eine Herabstufung der Ist-Ausweisung zu einer Regelausweisung hätte daher das Vorliegen eines besonderen Ausweisungsschutzes nach § 48 Abs. 1 AuslG 1990 vorausgesetzt. Da der Kläger keine der in § 48 Abs. 1 AuslG enthaltenen Gründe für einen besonderen Ausweisungsschutz für sich in Anspruch nehmen konnte, wurde die Ist-Ausweisung nach § 47 Abs. 1 AuslG 1990 auch nicht zur Regelausweisung herabgestuft mit der Folge, dass für die Befristung der zeitliche Rahmen von zehn bis 15 Jahren maßgeblich ist. Hierbei markieren die Tilgungsfristen nach dem Bundeszentralregistergesetz eine rechtliche Grenze des zeitlichen Rahmens, soweit das Verwertungsverbot nach § 51 Abs. 1 BZRG einschlägig ist (VGh BW, Urt. v. 24.06.1998 - 13 S 1099/96 -; BVerwG, Urt. v. 01.12.1999 - 1 C 13/99 -, BVerwGE 110, 140 ff.). Demgemäß ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Regierungspräsidium Darmstadt im Rahmen des Widerspruchsbescheides für die Höchstdauer der Befristung auf die Tilgungsvorschriften im Bundeszentralregistergesetz abstellt. Wegen der insoweit angestellten Berechnung wird auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid Bezug genommen.

Soweit der Kläger geltend macht, dass ihm innerhalb des zugrunde liegenden Rahmens eine Befristung unterhalb von zwölf Jahren seit der Abschiebung hätte gewährt werden müssen, so liegen keine von ihm geltend gemachten Belange vor, die den der Behörde eröffneten Ermessensspielraum dahingehend verdichtet hätten, dass sich die Befristungsentscheidung als rechtswidrig erweisen würde. Der Kläger macht im Rahmen des Verfahrens lediglich geltend, dass er sich straffrei geführt habe und einer Erwerbstätigkeit nachgehen würde. Der Umstand der Straffreiheit ist selbst nicht privilegierend, da die Straffreiheit die Grundlage für die Befristungsentscheidung überhaupt darstellt. Auch die Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung ist kein

Gesichtspunkt, der dazu zwingen müsste, die Befristungsentscheidung des Beklagten, die sich innerhalb des allgemein angewandten Schemas bewegt, für fehlerhaft anzusehen. Denn die Ausübung der Beschäftigung ist gleichfalls nur ein Gesichtspunkt, der dazu führt, dass eine Befristungsentscheidung überhaupt getroffen werden muss, da sie den Schluss rechtfertigt, dass der Kläger einen Reifungsprozess durchgemacht hat und die vom Landgericht B-Stadt im Urteil festgestellten schädlichen Neigungen sowie den Mangel an ernsthafter Einstellung zur Arbeit abgelegt hat. Lässt die Aufnahme einer Beschäftigung daher lediglich auf einen Reifungsprozess schließen, so ist eine darüber hinausgehende Privilegierung im Rahmen des Spielraums im zeitlichen Rahmen von zehn bis 15 Jahren nicht geboten.

Auch die familiären Bindungen des Klägers im Bundesgebiet führen nicht zwingend dazu, dass eine andere Befristungsentscheidung getroffen werden müsste. Vielmehr haben die Familienangehörigen ohne weiteres die Möglichkeit, den Kläger in seinem Heimatland zu besuchen. Die Aufrechterhaltung von familiären Bindungen ist daher gleichfalls kein Gesichtspunkt, der zur Ermessensfehlerhaftigkeit der getroffenen Befristungsentscheidung führen könnte.

Der Kläger hat als Unterlegener nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist nach § 167 Abs. 2 VwGO nur wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die Abwendungsbefugnis beruht auf § 167 Abs. 1 i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung (...)

Molitor

Ruth

Dr. Dienelt